

Auskunft:
Michael Metzler
T +43 5574 4951 52051

Zahl: BHBR-I-8200.280-67
I-8300.297
Bregenz, am 22.08.2025

Betreff: Genossenschaftsjagd Zwerenalp-Nebenwasser und Eigenjagd Zwerenalpe;
Anordnung einer Freihaltung für Rot-, Reh- und Gamswild im
Flächenwirtschaftlichen Projekt Nebenwasser
Anlage: Lageplan

B E S C H E I D

Auf Antrag der Jagdverfügungsberechtigten und Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Zwerenalp-Nebenwasser und Eigenjagd Zwerenalpe sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz und der Gemeinde Mittelberg ergeht nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens folgender

S p r u c h

I.

Gemäß § 41 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, idgF, sowie der Artikel 14 und 16 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, wird für die im beiliegenden Lageplan ausgewiesene Teilfläche der Genossenschaftsjagd Zwerenalp-Nebenwasser und Eigenjagd Zwerenalpe die ganzjährige Freihaltung von

- **Rotwild**
- **Rehwild**
- **Gamswild**

unabhängig von Alter, Klasse und Geschlecht, befristet bis 31.07.2031, unter folgenden Bedingungen und Auflagen angeordnet:

1. Führende und beschlagene weibliche Stücke sind vom 16.02. bis 15.05. jeden Jahres von der Bejagung im Rahmen der Freihalteanordnung ausgenommen.
2. Es dürfen im Jagdjahr maximal vier Gamsböcke, davon je zwei der Klasse I und zwei der Klasse II, erlegt werden.
3. Jagdliche Infrastruktureinrichtungen, wie Schussschneisen und Ansitzeinrichtungen, sind in einem solchen Umfang und an solchen Orten im festgesetzten Gebiet einzurichten, dass eine effektive Jagdausübung im Wald gewährleistet ist.
4. Verbissanfällige Baumarten, insbesondere Weißtanne, sind durch zusätzliche mechanische und/oder chemische Schutzmaßnahmen derart zu schützen, dass eine standortgemäße Mischung der Baumarten ermöglicht wird.
5. Die Jagdverfügungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Zwerenalp-Nebenwasser und der Eigenjagd Zwerenalpe haben im Frühjahr/Sommer 2030 eine Überprüfung der Ergebnisse der Freihaltungsumsetzung in Form einer Begehung mit den wesentlichen Nutzungsinteressenten sowie den Amtssachverständigen durchzuführen.
6. Zur Dokumentation der Freihaltebejagung ist ein Bejagungsprotokoll zu führen, welches auf Aufforderung der Behörde zu übermitteln ist.

II.

Kosten

Für diese Anordnung sind gemäß Tarifpost 59 der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBI.Nr. 79/2024, eine Verwaltungsabgabe von € 28,60 und eine Eingabegebühr von € 21,00, somit **insgesamt € 49,60**, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheines einzuzahlen.

Begründung

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Antrag vom 25.04.2025 (ergänzt mit Schreiben vom 20.06.2025) stellten die Jagdverfügungsberechtigten und Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Zwerenalp-Nebenwasser und Eigenjagd Zwerenalpe sowie Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, und die Gemeinde Mittelberg im Rahmen des flächenwirtschaftlichen Projekts Nebenwasser den Antrag auf die Anordnung einer Rotwildfreihaltung. Ziel dieses Antrags sei es, den massiven Schäden durch Verbiss-, Schäl- und Schlagschäden, die durch Rotwild verursacht werden, entgegenzuwirken. Diese Schäden würden nicht nur die Waldbestände, sondern auch die langfristige Stabilität des Waldökosystems und damit die Sicherheit der Siedlungsräume im Ortsteil Nebenwasser gefährden.

Im Gebiet Nebenwasser, das sowohl Schutzwaldflächen als auch landwirtschaftliche Nutzflächen umfasse, seien in den letzten Jahren erhebliche Schäden durch Rotwild festgestellt worden. Insbesondere hätten intensive Verbiss- und Schlageaktivitäten durch Rotwild zu einer erheblichen Schädigung der Waldverjüngung geführt.

Im Rahmen des FWP Nebenwasser würden im Herbst jedes Jahres Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss (Kunststoffmanschetten und Verbissschutzmittel) an verbissensiblen Baumarten angebracht. Trotz dieser Maßnahmen würden Wildschäden in einem Ausmaß entstehen, dass die Projektziele derzeit nicht erreicht werden könnten.

Im Bereich der Aufforstungsflächen sei nahezu flächendeckend Rotwildlosung zu finden, sodass die Identifizierung der schadensverursachenden Schalenwildart eindeutig sei. Selbst die verordnete Schonzeitaufhebung habe bislang nicht zum gewünschten Erfolg geführt, sodass man sich veranlasst sehe, eine Freihaltung von Rotwild zu beantragen.

Aus forstlicher Sicht seien Verjüngungseinleitungen in den Altbeständen sowie Bestandesumwandlungen von Stangen- und Baumhölzern geplant. Zudem werde die Einbringung von Mischbaumarten wie Tanne, Bergahorn, Buche und Zitterpappel angestrebt, um die Artenvielfalt und die Widerstandsfähigkeit des Waldes langfristig zu fördern.

Angesichts des hohen Einsatzes öffentlicher Mittel für die Schutzmaßnahmen und die langfristige Sicherstellung der Projektziele halte man die Anordnung einer Rotwildfreihaltung für unumgänglich, um die Effektivität der Maßnahmen zu gewährleisten und die nachhaltige Entwicklung des Waldes sowie die Sicherheit der Siedlungsräume zu sichern.

Nach Übermittlung der Gutachten des Wildökologischen Amtssachverständigen und des Vorstandes der für Forstangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung wurde mit Schreiben vom 30.07.2025 seitens der Jagdverfügungsberechtigten und Jagdnutzungsberechtigten der ursprüngliche Antrag ergänzt und klargestellt, dass die Freihaltefläche für das FWP-Nebenwasser gemäß Lageplan beantragt werde und auch so umgesetzt werden solle.

Grundlage für den Antrag sei das Ergebnis der Begehung vom 21.05.2025 und dem darauffolgenden **einstimmigen** Beschluss der Vollversammlung der GJ Zwerenalp-Nebenwasser. Eine Verkleinerung der Fläche sei bei der Begehung mit dem Wildökologen zwar diskutiert worden, aber vom Jagdverfügungsberechtigten nicht zugesagt. Hier war die Aussage, dass dies noch mit dem Jagdnutzungsberechtigten abgestimmt werden müsse. Der Jagdpächter versicherte, dass seine Jagdgruppe über die nötige Kompetenz und ausreichenden Ressourcen verfüge, um die beantragte Freihaltung zu bejagen.

Bei der Begehung am 21.05.25 seien anwesend gewesen: Herr Bezirkshauptmann (Dr. Längle Gernot), die WLV (DI Frandl Thomas, Hermann Samuel), die Forstabteilung (DI Freinschlag Christian), die Forstabteilung der BH Bregenz (DI Feuersinger Peter, Fritz Stefan) die Gemeinde Mittelberg (Jochum Michael), die Jagdgenossenschaft Nebenwasser und die EJ Zwerenalpe (Bereuter Stefan, Fritz Bernhard, Fink Reinhard) sowie die Hegegemeinschaft (Graf Günter). Nach eingehender Beratung und Begehung mit allen Anwesenden wurde eine Beantragung für eine Freihaltung für Rotwild ganzjährig, sowie die Verlängerung der Schonzeitaufhebung für Reh- und

Gamswild als unverzichtbare Maßnahme vereinbart. Die Erfahrung der letzten 20 Jahre mit dem vorherigen Jagdnutzungsberechtigten hätten gezeigt, dass Ziele und Erfolge innerhalb kürzester Zeit durch Wildverbiss und Schälschäden zunichte gemacht werden können. Da es sich um ein FWP mit höchstem Objektschutzwaldcharakter handle, gebe es keinerlei Spielraum.

Bei der Begehung am 09.07.2025 mit dem Wildökologen Schatz Hubert sei von ihm der Vorschlag einer temporären Freihalte für alle drei Schalenwildarten vorgeschlagen worden. Die anwesenden Grundbesitzer hätten das nicht kategorisch abgelehnt, jedoch dem Sachverständigen kundgetan, dass sie dies mit dem gesamten Vorstand und dem Jagdnutzungsberechtigten besprechen möchten.

Dass sich der Wildökologe lt. seinem Gutachten auf die Zustimmung der Grundeigentümer berufe, sorge für Verwunderung. Dem werde ausdrücklich widersprochen.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts und Besprechung mit dem gesamten Vorstand sowie dem Jagdnutzungsberechtigten werde der Vorschlag des Wildökologen aufgrund der mit Sicherheit eintretenden Verschlechterung, welche durch die temporär vorgeschlagene Freihalte kommen würde, ausdrücklich abgelehnt.

Die Grundbesitzer würden deshalb die uneingeschränkte Freihaltung von Reh- und Rotwild ganzjährig und auf der FWP-Fläche, identisch dem Gutachten vom Landesforstdienst fordern. Für Gamswild müsse die Freihaltung, mit Ausnahme der I und II Böcke wie im Gutachten vom Wildbiologen vorgeschlagen, auch ganzjährig und auf der Fläche wie beim Reh- und Rotwild umgesetzt werden.

Die unbedingt erforderlichen Maßnahmen müssten, nach Berücksichtigung der waldbaulichen Zielsetzung, auch für die kommende Jagdperiode, ab 01. April 2027 für weitere sechs Jahre Bestand haben.

Auf hegerische Maßnahmen könne zurzeit im gegenständlichen FWP daher keine Rücksicht genommen werden.

Rechtlich folgt:

Zu Spruchpunkt I.:

Gemäß § 41 Abs. 2 lit. b des Jagdgesetzes hat die Behörde zur Verhütung von Schäden durch das Wild ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes die Freihaltung eines Gebietes von Wild gemäß Abs. 4 anzuordnen.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Jagdgesetzes ist die Freihaltung anzuordnen, wenn forstlicher Bewuchs, der eine wichtige Schutzfunktion hat oder erlangen soll, durch das Wild in seinem Bestand gefährdet wird. Soweit der Schutzzweck nicht vereitelt wird, kann sich die Anordnung auf einzelne Arten des Schalenwildes beschränken oder nach Geschlecht und Altersklassen unterscheiden; ansonsten hat sich die Anordnung auf alle Arten des Schalenwildes zu erstrecken. Sie ist örtlich und zeitlich auf das zum Schutz des gefährdeten Bewuchses erforderliche Maß zu beschränken. Die Anordnung hat zur Folge, dass jedes Stück des betreffenden Wildes, welches sich im festgesetzten Gebiet einstellt, sofort zu erlegen ist.

Im Verfahren zur Anordnung einer Freihaltung haben der Jagdnutzungsberechtigte, an welchen sich der Abschussauftrag richtet, der Jagdverfügungsberechtigte aufgrund § 41 Abs. 6 Jagdgesetz sowie der Vorstand der für Forstangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975

Parteistellung.

Der Vorstand der für Forstangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung, DI Andreas Amann, hält in seinen Stellungnahmen vom 27.06.2025, Zahl: Vc-40.05-318 und 23.07.2025, Zahl: Vc-40.05-321-5 folgendes fest:

Sachverhalt:

Auf Teilbereichen des Flächenwirtschaftlichen Projekts (FWP) Schattseite-Nebenwasser wurden erhebliche Wildschäden festgestellt, die in erster Linie dem Rotwild zugeordnet werden können. Die betroffenen Flächen umfassen wertvolle Schutzwaldbereiche, die nach dem Waldentwicklungsplan die Leitfunktion „Schutz“ mit der Wertziffer 323 tragen. Die nachhaltige Entwicklung und Stabilisierung dieser Schutzwälder ist ein übergeordnetes Ziel des FWP, welche mit erheblichen öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Die beantragte Freihaltung auf Rotwild betreffen Teilbereiche der GJ Zwerenalp-Nebenwasser und der EJ Zwerenalpe, welche vom selben Jagdnutzungsberechtigten gepachtet sind.

Im Rahmen des FWP Schattseite-Nebenwasser sind insbesondere Verjüngungseinleitungen und die Einbringung standortgerechter Mischbaumarten (z. B. Tanne, Bergahorn, Buche, etc) notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Objektschutzwaldes langfristig zu sichern. Diese Maßnahmen stärken nicht nur die Biodiversität, sondern erhöhen auch die Resilienz des Waldes gegenüber klimatischen und biotischen Stressfaktoren.

Trotz bereits gesetzter Verbißschutzmaßnahmen (Verbißschutzmanschetten, Repellents) zeigen die Bestände eine nach wie vor deutlich unzureichende Entwicklung der Naturverjüngung bzw. ist die vorhandene Verjüngung deutlich geschädigt. Die regelmäßige Feststellung von Rotwildlosung sowie die erkennbare Schäl- und Schlagaktivität stützen die eindeutige Zuordnung der Wildschäden zu dieser Schalenwildart. Die aktuelle Schadenssituation verhindert die Zielerreichung des Projekts und gefährdet zugleich den langfristigen Schutz der darunterliegenden Siedlungsräume.

Beurteilung:

Besprechungen mit den zuständigen Jagdpersonal machten deutlich, dass herkömmliche jagdliche Maßnahmen – inklusive der Schonzeitaufhebung – bislang keine ausreichende Wirkung entfalten konnten. Aus diesem Grund ist die beantragte Anordnung einer Rotwildfreihaltung aus forstlicher Sicht sachgerecht, verhältnismäßig und als ultima ratio notwendig.

Es wird speziell darauf hingewiesen, dass die beantragte Freihaltung auf alle Altersklassen des Rotwildes und ganzjährig beziehen soll. Darüber hinaus dürfen andere Schalenwildarten nicht außer Acht gelassen werden. Eine ganzheitliche wildökologische Betrachtung ist notwendig, um sicherzustellen, dass durch die temporäre Entnahme des Rotwildes nicht lediglich ein Verlagerungseffekt zugunsten anderer Wildarten entsteht.

Die Maßnahme ist insbesondere deshalb zu befürworten, da die betroffenen Flächen durch hohe öffentliche Mittel von Bund, Land und Gemeinde saniert werden. Die langfristige Wirkung dieser Investitionen kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Verjüngung eine realistische Entwicklungsperspektive erhält – was ohne signifikante Reduktion des Wildeinflusses nicht gegeben ist.

Zusammenfassung und Empfehlung:

Die nachgewiesene Schädigung durch Rotwild steht den Zielen des FWP und der nachhaltigen Erfüllung der Objektschutzfunktion der betroffenen Wälder klar entgegen. Deshalb ist eine konsequente ganzjährige Umsetzung der Freihaltung von Rotwild unabhängig der Altersklassen eine notwendige Maßnahme und wird aus forstfachlicher Sicht nachdrücklich unterstützt. Gleichzeitig wird empfohlen, auch den Einfluss anderer Wildarten kontinuierlich zu erfassen, um notwendigenfalls jagdrechtlich frühzeitig zu reagieren.

Als Projekt- und Finanzierungspartner im Flächenwirtschaftlichen Projekt Schattseite-Nebenwasser können die zeitlichen und räumlichen Einschränkungen nicht nachvollzogen und daher nicht unterstützt werden. Dies aus mehreren Gründen:

- 1. Das FWP Schattseite-Nebenwasser umfasst mehrere Einzugsgebiete von Lawinen und Bächen. Der im Einzugsgebiet des FWP liegende Wald hat eine bedeutende Objektschutzfunktion, welche durch den Waldentwicklungsplan belegt wird (Wertziffer 323). Der Zustand des Waldes zeigt auf der einen Seite, dass durch waldgefährdende Wildschäden (Schälschäden Köpfe etc) die Entwicklung zu einem gesunden Bestand stark eingeschränkt ist. Auf der anderen Seite, kommt es durch die drohende und teils faktische Entmischung dazu, dass die Schutzfunktion in Zukunft nur mehr eingeschränkt erfüllt werden kann. Die arbeits- und kostenintensive Einbringung von Mischbaumarten für die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes muss deshalb mit einer jagdrechtlich verordneten ganzjährigen Rotwildfreihaltung unterstützt werden.*
- 2. Die rein forstlichen Investitionen belaufen sich jährlich auf ca. 100.000 € aus öffentlichen Mitteln (Bund/Land/Gemeinde). Neben den jährlich durchgeführten Schutzmaßnahmen (Verbissschutzmittel, Terminalschutz, etc) und der Förderung der Verjüngung durch mehrfaches Ausmähen müssen auch die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sein um auf schadensverursachendes Schalenwild ganzjährig und rechtzeitig reagieren bzw. Schäden besser vorbeugen zu können.*
- 3. Direkt angrenzend zum FWP befindet sich eine Rotwildfütterung (Wildental) ohne gültige Bewilligung. Seit längerem wird seitens der Hegegemeinschaft 1.6 versucht, für den nicht mehr bewilligten und nicht mehr dichten Rotwild-Wintergatter eine Nachfolgeregelung zu erreichen. Den Jägern im Nebenwasser muss deshalb die rechtliche Möglichkeit zur ganzjährigen Reaktion auf im Projektgebiet eintretendes Rotwild aller Altersklassen gegeben werden.*
- 4. Es ist allgemein bekannt, dass man in der Wildregion 1.6 Kleinwalsertal weit über dem Rotwildwinterzielbestand von 100 Stück liegt. Eine Reduktion des Rotwildbestandes wäre generell notwendig und muss in einem FWP Gebiet zwingend umgesetzt werden.*

5. Ing. Mario Vaschauner hat als verantwortlicher Jagdnutzungsberechtigter mehrfach die Notwendigkeit einer ganzjährigen Rotwildfreihaltung gefordert und zugesichert diese mit seinen Mitjägern auf der beantragten Fläche konsequent umzusetzen.
6. Im Hinblick auf die bereits behördlich bewilligte Verbauung der Schwendlelawine (Projektkosten rd. 1,45 Mio €) und die Errichtung einer Forststraße in der Abteilung Schwendle wurde im Zuge der ministeriellen Verhandlung als Vorbedingung die Einrichtung einer Schalenwildfreihaltung gestellt. Ohne diese Voraussetzung sind der Start der Baumaßnahmen ausgeschlossen und die Geldmittel des Bundes verfallen damit.
7. Mit 31.3.2026 laufen in den beiden gegenständlichen Jagdrevieren die Aufhebung der Schonzeiten für Rot-, Reh- und Gamswild auf alle Altersklassen aus. Eine angepasste Nachfolgeregelung auf die anderen Schalenwildarten muss frühzeitig zum Schutz der Waldverjüngung mitgedacht werden.
8. Die Jagdzeiten sollen im gegenständlichen Gebiet für alle drei vorkommenden Schalenwildarten so verordnet sein, dass die ohnehin sehr zeitaufwändige Jagd im FWP Schattseite-Nebenwasser effektiv ist und unnötiger Jagddruck vermieden wird. Die Jäger dürfen durch kurzzeitige Lücken in der Schusszeit und unübersichtliche Regelungen nicht zu „Fehlabschüssen“ gedrängt werden.

Dem breit getragenen Antrag zur ganzjährigen Rotwildfreihaltung von JVB, JNB, WLW und Gemeinde Mittelberg zur Anordnung einer Rotwildfreihaltung wird aus forstfachlicher Sicht unterstützt und seitens des Landesforstdienstes auch ausdrücklich gefordert.

Diese Stellungnahme wurde in Abstimmung mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Forstabteilung VIII erstellt und stützt sich zudem auf Gespräche mit dem verantwortlichen Jagdverfügungsberechtigten. Sie wird diesen deshalb auch nachrichtlich zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 09.07.2025, ZI Va-722-14/2025, nahm der wildökologische-jagdwirtschaftliche Amtssachverständige wie folgt Stellung:

Zum gegenständlichen Antrag wurde am 09.07.2025 eine Begehung der verfahrensgegenständlichen Reviere im Beisein von HO Günter Graf, Wildökologe Luca Fuchs, WA Magnus Huber sowie Stefan Bereuter, Reinhard Fink und Bernhard Fritz als Vertreter des Jagdausschusses der JG Zwerenalp-Nebenwasser und EJ Zwerenalpe durchgeführt. In der GJ Zwerenalp - Nebenwasser werden seit geraumer Zeit verschiedene Maßnahmen zur Förderung des Schutzwaldes getätigt. U.a. wird das Gebiet auch seit vielen Jahren einer intensiven Bejagung mit partieller Schwerpunktbejagung unter behördlicher Einräumung der Schonzeitaufhebung unterzogen, gleichzeitig wurden auch zahlreiche chemische und mechanische Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden gesetzt. Die GJ Zwerenalp - Nebenwasser wurde im Zusammenhang mit der Wald - Wildthematik oft als „Vorbildrevier“ bezeichnet. U.a. wurden hier mehrere Begehungen bzw. Besichtigung von positiven Beispielflächen durchgeführt. Durch die allgemein scharfe Bejagung des Rehwildes und konsequente Bejagung des Gamswildes in den Waldbereichen konnte in diesem Revier vieler Orts eine standortangepasste Verjüngung einschließlich der Weisstanne erzielt werden. So wurde in der Vergangenheit der MA-Plan beim

Gams- und insbesondere beim Rehwild meist deutlich übererfüllt, während die Erfüllung der Planvorgaben beim Rotwild einige Male Probleme machte, was schlussendlich zu einer laufenden Anpassung (Reduktion) im Mindestabschussplan führte. Im Zeitraum 2009/10 – 2024/25 waren insgesamt 74 Stück Rotwild im MA-Plan vorgeschrieben, davon wurden 59 Stück (42 Stück Kahlwild und 17 Hirsche) erlegt. Wie der Jagdstatistik zu entnehmen ist wurde in diesen Jahren teilweise auch außerhalb der gesetzlichen Schusszeit Rotwild erlegt. In der EJ Zwerenalpe wurden im Zeitraum 2009/10 – 2024/25 von den insgesamt im MA-Plan festgelegten 11 Stück Rotwild lediglich 4 Stück (1 Schmalspießer, 2 Schmaltiere, 1 Kalb) erlegt. In beiden Revieren sticht neben der unregelmäßigen Abschussplanerfüllung beim Rotwild trotz vergleichsweise geringer Abschussvorgaben die auffallend geringe Entnahme von Hirschen der AKL I und II ins Auge. So wurden im Zeitraum 2009/10 - 2023/24 (15 Jahre!) lediglich ein Einserhirsch und ein Zweierhirsch erlegt, obwohl im Höchstabschussplan jedes Jahr ein Stück in diesen Altersklassen frei war. Nach Aussagen vom langjährigen Jagdnutzungsberechtigten Ofö. Bartle Kolb lag die jagdliche Konzentration in den vergangenen Jahren v.a. beim Reh- und Gamswild, weil diese beiden Wildarten bezüglich Vorkommen als auch Verbissverursachung eine tragende Rolle im Revier spielen. Im Vergleich dazu käme Rotwild in diesem Gebiet wesentlich seltener und wenn meist nur einzeln und vorübergehend vor, ansonsten wären in der Vergangenheit auch wohl deutlich mehr Hirsche der AKL I und II erlegt worden.

Die Begehung am 09.07. hat bezüglich der potentiellen Wildschadensanfälligkeit gezeigt, dass in den einzelnen Waldbeständen ein unterschiedlich hohes Schadenspotential gegeben ist. Eine erhöhte Verbissanfälligkeit ist v.a. in Beständen mit vermehrten Weisstannenjungwuchs, Schlag- und Schälpotential hingegen mit fortgeschrittenen Jungwuchs- sowie Dickungs- und Stangenholzstadium vorhanden. Während der Vegetationszeit ist die Wildschadensanfälligkeit auf Grund des großflächigen Äsungsangebotes und der damit zusammenhängenden großflächigen Raumverteilung des Wildes über die Reviere hinaus allgemein als gering zu beurteilen.

Die Gefahr der Verursachung von Wildschäden ist während der Wintermonate sowie den vor- und nachgereichten Übergangsmonaten am höchsten. Auf Grund der flächig unterschiedlich verteilten Waldbestandestypen ist auch eine flächig differenzierte Wildschadensanfälligkeit gegenüber Verbiss-, Schlag- und Schäleinfluss gegeben. Ein höheres Wildschadenspotential ist gegenwärtig vom „Pfusertobel“ talweinswärts bis zur Reviergrenze GJ Mittelberg I sowie im Bereich „Köpfele“ gegeben, weil hier in den vergangenen Jahren zahlreiche waldbauliche Maßnahmen (Aufforstungen, Bestandesunterbau, etc.) sowie forstliche Nutzung zur Einleitung bzw. Förderung der Waldverjüngung getroffen wurden.

Wie die Begehung gezeigt hat, hat in vergangenen Jahren eine überwiegend positive Waldentwicklung im Revier stattgefunden. Gebietsweise ist v.a. durch das zügige Wachstum bei Buche, Bergahorn und Eberesche der Deckungsanteil für das Wild deutlich gestiegen, was die Bejagung aktuell deutlich erschwert. Andererseits hat in den letzten Jahren der Verbissdruck,

insbesondere an der Weisstanne gebietsweise wieder etwas zugenommen, was neben einem erhöhten Wildeinstand v.a. auch den milden, bzw. schneearmen Wintern geschuldet sein könnte.

Wildökologisch betrachtet stellen die Reviere GJ Zwerenalp - Nebenwasser und EJ Zwerenalpe grundsätzlich attraktive Lebensräume für die Schalenwildarten Reh-, Rot- und Gamswild dar. Tourismusbedingt herrscht v.a. im Umfeld der Reviere jedoch saisonal eine hohe Beunruhigung vor, was zeitweise zu einem Ausweichen des Wildes von den höher gelegenen Revieren in die deckungsreichen Waldgebiete der verfahrensgegenständlichen Reviere führt. Das Reh ist sowohl bezüglich Vorkommen als auch Verursachung von Verbiss erstrangig zu nennen. Das Gamswild nutzt den Waldbereich (vielfach zwangsweise) hauptsächlich in den Winter- und Übergangsmonaten. Im Frühjahr ist im Zuge der Ausaperungsphase auf den steilen Wiesenflächen und teilweise auch im Wald kurzfristig mit einem vermehrten Gamsaufenthalt zu rechnen, was v.a. auf den natürlichen Gang des Stoffwechsels im Jahreslauf und den damit zusammenhängenden erhöhten Nahrungsbedarf der Tiere in dieser Zeit zurückzuführen ist. Das Vorkommen von Rotwild ist wie bereits erwähnt mehrheitlich auf Einzelstücke beschränkt und konzentriert sich zeitlich primär auf den Spätherbst und die Frühwintermonate. Selbstverständlich ist auch in der übrigen Zeit ein Durchwechseln oder vorübergehender Einstand eines einzelnen Stückes oder Trupps möglich. Insgesamt ist das Rotwild aber gegenüber dem Reh und Gams sowohl zahlenmäßig als auch bezüglich der Aufenthaltsdauer wesentlich weniger im Revier vorhanden, was u.a. auch durch die Abschusszahlen und zeitliche Abschussverteilung in den vergangenen 15 Jahren bestätigt wird.

Wie bereits erwähnt ist bezüglich Verbiss an Keimlingen und Jungbäumen dem Reh- und Gamswild ein wesentlich höheres Potential zuzuschreiben als dem Rotwild, welches bisher durch Schlagen und Schälen nur in sehr begrenzten Bereichen schadensverursachend in Erscheinung getreten ist. Künftig ist durch die aufwachsenden Jungbäume jedoch von einer erhöhten Schlag- und Schälprädisposition auszugehen. Nach Aussagen der Grundeigentümervertreter stehen in den kommenden Jahren v.a. forstlich Maßnahmen, u.a. auch Aufforstungen von Mischbauarten an, sodass in Zukunft auch von einer deutlichen Zunahme des Verbisspotentials, insbesondere während der kalten Jahreszeit auszugehen ist. Aus diesem Grund sollten sich die jagdlichen Bemühungen v.a. auf das Reh- sowie im Wald eintretendes Gamswild konzentrieren. Die langjährigen Erfahrungen des Unterfertigten mit der Schwerpunktbejagung in zahlreichen Problemgebieten des Landes bestätigen, dass diesen Wildarten in der Mehrzahl der Fälle eine Art Schlüsselrolle bezüglich Verbiss zukommt und dass mit Hilfe einer flächig abgegrenzten Intensivbejagung von Reh und Gams das auf Störungen wesentlich sensibler reagierende Rotwild diese Bereiche in der Regel reaktiv meidet bzw. nur noch sehr sporadisch nutzt, ohne von den Abschüssen selbst unmittelbar betroffen zu sein. Umgekehrt ist bei einer lediglich auf das Rotwild ausgerichtete Schwerpunktbejagung kaum oder gar kein Vertreibungs- und/oder Meidungseffekt bei Gams- und v.a. Rehwild festzustellen. Auf Grund der gegebenen wildökologischen als auch forstlichen Ausgangssituationen in der GJ Zwerenalp - Nebenwasser EJ Zwerenalpe kann der Antrag zur Anordnung einer ganzjährigen Freihaltung für Rotwild, nicht jedoch für das hier

deutlich häufiger vorkommende und bezüglich Wildverbiss wesentlich kritischer zu betrachtende Reh- und Gamswild fachlich nicht nachvollzogen und daher auch nicht unterstützt werden. Außerdem ist auf Grund des Flächenausmaßes der beantragten Freihaltung keine effiziente Schwerpunktbejagung möglich, weil das Gebiet zu groß ist und damit kein ausreichend wirksamer Vertreibungs- und Meidungseffekt beim Wild erzielt werden kann.

Im Zuge der Begehung wurde die wildökologische und forstliche Ausgangslage als auch daraus resultierenden fachlichen Schlüsse den Anwesenden erläutert und intensiv diskutiert. Letztlich wurde folgender Vorschlag zur jagdlichen Handhabung der einzelnen Wildarten unter besonderer Berücksichtigung der Waldsituation bzw. forstlichen Ziele unterbreitet:

- *Anordnung einer temporären Freihaltung: 01.12. bis 15.05. jeden Jahres für die Dauer von 6 Jahren. Im 5. Jahr ist jedoch eine Evaluierung der Maßnahme erforderlich.*
- *betroffene Wildarten:*
Rot-, Reh- und Gamswild, ausgenommen führende und beschlagene Stücke im Zeitraum 16.02 bis 15.05. Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes des Gamswildes im betroffenen Gamswildraum Ifer-Widderstein ist bei den Böcken der AKL I und II die Abschusszahl eine Abschusslimitierung von je 2 Stück festzulegen. Sollte dies rechtlich nicht möglich sein müsste zum Nachteil des Waldes das Gamswild, zumindest jedoch die Böcke der AKL I und II von der Freihalteanordnung zur Gänze ausgenommen werden. Mit der Limitierung von insgesamt 4 Stück in der Altersklasse I und II würde sichergestellt, dass durch die Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf den gegenwärtig günstigen Erhaltungszustand des Gamsbestandes im betroffenen Gamswildraum zu erwarten sind.
- *räumliche Abgrenzung der Freihaltung: gemäß beiliegenden Lageplan.*
Zu den wichtigsten Schutzwalbereichen bzw. Gebieten mit erhöhter Wildschadensgefahr zählen v.a. die Bereich Pfusertobel bis zur Reviergrenze GJ Mittelberg I sowie der Köpflwald. In den übrigen Revierteilen sowie im gesamten Revier der EJ Zwerenalpe besteht aus mehreren Gründen (z.B. Tourismusbetrieb, Erreichbarkeit im Winter etc.) keine Notwendigkeit für die Anordnung einer Freihaltung.

Dieser Vorschlag wurde sowohl von den Vertretern der Grundeigentümer als auch vom Hegeobmann für sinnvoll erachtet bzw. zugestimmt.

Die Behörde hat wie folgt erwogen:

Gemäß § 41 Abs. 2 lit. b des Jagdgesetzes hat die Behörde ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes zur Verhütung von Schäden durch das Wild die Freihaltung eines Gebietes von Wild gemäß Abs. 4 anzuordnen.

Gemäß § 41 Abs. 4. des Jagdgesetzes ist die Freihaltung anzuordnen, wenn forstlicher Bewuchs, der eine wichtige Schutzfunktion hat oder erlangen soll, durch das Wild in seinem Bestand gefährdet wird. Die Anordnung kann sich auf alle oder einzelne Arten des Schalenwildes erstrecken. Sie ist örtlich und zeitlich auf das zum Schutz des gefährdeten Bewuchses

erforderliche Maß zu beschränken. Die Anordnung hat zur Folge, dass jedes Stück des betreffenden Wildes, welches sich im festgesetzten Gebiet einstellt, sofort zu erlegen ist.

Das Gamswild ist eine im Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates geschützte Wildart, so dass nach Art 14 Abs. 1 der FFH-RL die Entnahme von Exemplaren dieser Art mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar sein muss. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Aus dem Gutachten des wildökologischen Amtssachverständigen vom 27.01.2025, ZI Va-613-1/2017, geht dieser günstige Erhaltungszustand des Gamswildes in Vorarlberg deutlich hervor. Der Amtssachverständige hat darin dargelegt, dass die seit Jahrzehnten anhaltende Kontinuität der Strukturdaten für eine relativ konstante Gamswildsituation sprächen. Es besteht somit keinerlei Zweifel am Vorliegen dieser Voraussetzung.

Angesichts dieses günstigen Erhaltungszustandes der Gamswildpopulation, bei der in Vorarlberg über die letzten Jahrzehnte ein weitestgehend stabiler Gamswildbestand von ca 9.000 Stück (ohne Kitzanteil) erhalten werden konnte, erübrigt sich auch die begleitende Anordnung weiterer Maßnahmen im Sinne des Art 14 Abs. 2 FFH-RL, um eine Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Gamswildes abzusichern.

Die Entscheidung kann auf ein aktuelles Gutachten des wildökologischen Amtssachverständigen vom 27.01.2025 gestützt werden. Durch die Aktualität des Gutachtens entspricht dieses inhaltlich auch den Anforderungen an ein Monitoring, zumal darin die Entwicklung der Gamswildpopulation in den letzten Jahrzehnten in Vorarlberg beleuchtet wurde. Ein Monitoring des günstigen Erhaltungszustandes des Gamswildes in Vorarlberg ist jedoch auch in weiterer Folge notwendig, um die laufende Entwicklung der Gamswildpopulation zu verifizieren. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der bisherigen Judikatur des EuGH.

In Bezug auf das Monitoring ist außerdem zu ergänzen, dass sich aus den Vorgaben der Aarhus-Konvention die Notwendigkeit ergibt, diese Daten beispielsweise auf der Homepage des Landes zu publizieren, damit die Entwicklung der Population von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann. Es handelt sich dabei jedoch nur um einen erläuternden Ausblick auf die weitere Vorgangsweise.

Es ist daher festzuhalten, dass die gegenständliche Freihaltung von Gamswild mit den Vorgaben des Art 14 der FFH-RL zu vereinbaren ist.

Darüberhinausgehend ist festzustellen, dass auch eine Vereinbarkeit dieser Freihaltungsanordnung mit Art 16 der FFH-RL gegeben ist. Einerseits ist beim Gamswild, wie bereits oben dargelegt, ein günstiger Erhaltungszustand gegeben, der derzeit angesichts der jahrzehntelangen konstanten Entwicklung auch abgesichert ist. Andererseits sind die Vorgaben des Abs. 1 lit b und c in Art 16 der FFH-RL erfüllt. Die Freihaltung dient der Verhütung ernster Schäden an (Schutz)wäldern. Außerdem steht sie im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, sowohl sozialer als auch wirtschaftlicher Art, geboten und unverzichtbar.

Der im Einzugsgebiet des Flächenwirtschaftlichen Projektes liegende Wald hat eine bedeutende Objektschutzfunktion. Der Zustand des Waldes zeigt durch waldgefährdende Wildschäden, dass

die Entwicklung zu einem gesunden Bestand stark eingeschränkt ist. Durch die drohende und teils vorhandene Entmischung kann die Schutzfunktion in Zukunft nur mehr eingeschränkt erfüllt werden. Die arbeits- und kostenintensive Einbringung von Mischbaumarten für die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes muss deshalb mit einer jagdrechtlich verordneten ganzjährigen Schalenwildfreihaltung unterstützt werden.

Eine Schalenwildfreihaltung ist weiters zu befürworten, da die betroffenen Flächen durch hohe öffentliche Mittel von Bund, Land und Gemeinde saniert werden. Die langfristige Wirkung dieser Investitionen kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Verjüngung eine realistische Entwicklungsperspektive erhält, was ohne spürbare Reduktion des Wildeinflusses nicht gegeben ist.

In jagdrechtlicher Hinsicht steht angesichts des vorliegenden Verfahrensergebnisses die Notwendigkeit der ganzjährigen Freihaltung in Bezug auf Rot-, Reh- und Gamswild nicht in Zweifel. Das forstliche Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar. Angesichts dieser Aussagen kann daher kein fachlicher Zweifel an der Notwendigkeit der Freihaltungsanordnung für Rot-, Reh- und Gamswild bestehen. Eine Alternative zu dieser Maßnahme ist weder zu erkennen noch ist im Verfahren hervorgekommen, wie durch andere Mittel die dringend notwendige Sicherung der Schutzwaldfunktion erreicht werden könnte. Die Anordnung der ganzjährigen Freihaltung für Rot-, Reh- und Gamswild ist daher erforderlich, um die dringend gebotene Verjüngung und Absicherung des Schutzwaldes zu erreichen.

Da sämtliche im gegenständlichen Verfahren betroffenen Parteien (Jagdverfügungsberechtigte, Jagdnutzungsberechtigte, Landesforst) der beantragten bzw erweiterten Freihaltung zustimmen, die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, und die Behörde insbesondere aufgrund der eingeholten Stellungnahmen und Gutachten zum Schluss kommt, dass der forstliche Bewuchs, der eine wichtige Schutzfunktion hat, respektive erlangen soll, durch das Wild in seinem Bestand gefährdet wird, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt II.:

Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde gemäß § 57 Abs. 1 AVG berechtigt, einen Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Bei den vorgeschriebenen Beträgen handelt es sich um gesetzlich und tarifmäßig festgesetzte Geldleistungen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war

Rechtsmittelbelehrung

(zu Spruchpunkt I.)

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die

Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr in der Höhe von EUR 50,00 zu entrichten (BuLVwG-Eingabegebührenverordnung). Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Die Beschwerde ist mit € 50,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Rechtsmittelbelehrung

(zu Spruchpunkt II.)

Sie haben das Recht, gegen diesen Kostenbescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Kostenbescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen.

Die Vorstellung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Günter Kraft

Ergeht an:

1. Jagdgenossenschaft Zwerenalp-Nebenwasser
zHd Herrn Stefan Bereuter
Zwerwaldstraße 12
6991 Riezlern
Zustellung RSb (dual)
unter Anschluss eines Zahlscheines
2. die Agrargemeinschaft Zwerenalpe
zHd Herrn Bernhard FRITZ
Zwerwaldstraße 2
6991 Riezlern
Zustellung RSb (dual)
3. Jagdnutzungsberechtigten der GJ Zwerenalp-Nebenwasser
Herrn Mario Pölzl-Vaschauner
Tranglweg 18b
6714 Nüziders
Zustellung RSb (dual)
4. Jagdnutzungsberechtigten der EJ Zwerenalpe
Herrn Mario Pölzl-Vaschauner
Tranglweg 18b
6714 Nüziders
Zustellung RSb (dual)
5. Jagdschutzorgan der GJ Zwerenalp-Nebenwasser
Herrn Florian Kohler
Loch 802
6867 Schwarzenberg
Zustellung RSb (dual)
6. Jagdschutzorgan der EJ Zwerenalpe
Herrn Florian Kohler
Loch 802
6867 Schwarzenberg
Zustellung RSb (dual)
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Forstwesen (Vc)

per V-DOK (intern)

Nachrichtlich an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)
per V-DOK (intern)
zH DI Hubert Schatz
2. Gemeinde Mittelberg, Amtsadresse (mi2.1)
per V-DOK (intern)
3. Vorarlberger Jägerschaft
Bezirksgruppe Bregenz
zH Herrn Bezirksjägermeister Hans Metzler
c/o Fa MEVO
6867 Schwarzenberg
E-Mail: hans.metzler@mevo.at
4. Vorarlberger Jägerschaft
Zur Feldrast 17
6890 Lustenau
E-Mail: info@vjagd.at
5. Waldaufseher Magnus Huber
Bödmerstraße 71
6993 Mittelberg
E-Mail: magnus.huber@vorarlberg.at
6. Abt. VIII - Forstwesen (BHBR-VIII)
per V-DOK (intern)
7. Hegegemeinschaft der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal)
zH Herrn Günther Graf
Westeggweg 12
6991 Riezlern
E-Mail: graf.guenther@web.de
8. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Bregenz) Gebietsleitung
Bregenz
Rheinstraße 32/4

6900 Bregenz

E-Mail: bregenz@die-wildbach.at

9. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)
per V-DOK (intern)
zH Robert Gass, mit dem Ersuchen den Lageplan ins VOGIS zu übernehmen
10. Natalie Baier
Intern: Weiterleiten zur Information
mit dem Ersuchen, den Bescheid und Lageplan für mindestens vier Wochen auf der
Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Rubrik Jagdgesetz) zu veröffentlichen

jeweils unter Anschluss eines Lageplanes